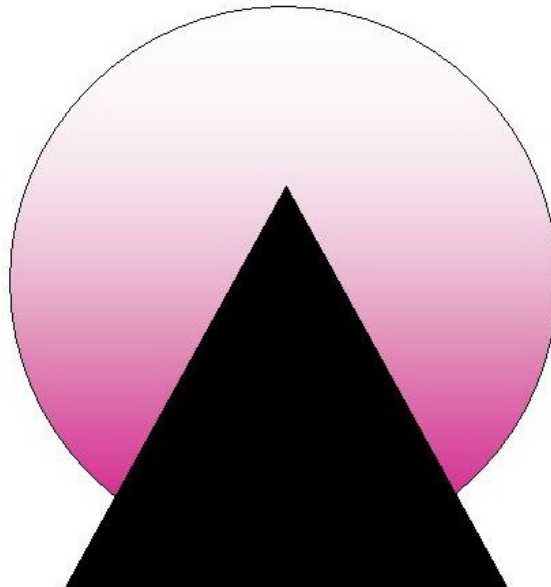


# **SATZUNG**

## **Förderkreis Junge Musik**

**Verein für kulturelle und künstlerische Förderung  
Jugendlicher und junger Erwachsener e.V.  
Sitz: Geisenhausen**

Stand: 19.11.09



**§ 1** Der Verein führt den Namen "Förderkreis Junge Musik" - Verein für kulturelle und künstlerische Förderung Jugendlicher und junger Erwachsener. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

**§ 2** Der Verein hat seinen Sitz in Geisenhausen.

**§ 3** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung von musischen, organisatorischen und technischen Fähigkeiten Jugendlicher und junger Erwachsener im Bereich künstlerischer Veranstaltungen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung von Musikveranstaltungen, mit oder ohne fremde Künstlerbeteiligung, die Gestaltung von Bühnen, Konzerten, Ausstellungen, Wettbewerben und weiteren kulturell-, künstlerischen Veranstaltungen verwirklicht, die dazu beitragen, das kulturelle Verständnis der Jugend und jungen Erwachsenen zu fördern und durch Eigeninitiative weiterzuentwickeln. Darüber hinaus werden kulturelle Initiativen, Projekte und Veranstaltungen für Nachwuchskünstler im Bereich der Kinder, Jugend sowie Erwachsenenarbeit gefördert und unterstützt.

**§ 4** Der Verein ist selbstlos tätig. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5** Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit 2/3 Mehrheit. Lehnt die Vorstandschaft die Aufnahme ab, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt zum Ende des Kalenderjahres, der spätestens drei Monate vor Beendigung des Kalenderjahres schriftlich gegenüber der Vorstandschaft erklärt werden muss.
- b) wenn trotz zweifacher Mahnung zwei aufeinanderfolgende Jahresbeiträge mehr als drei Monate überfällig sind.
- c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied gegen die satzungsgemäßen Ziele verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft mit 2/3 Mehrheit. Der Ausgeschlossene kann gegen einen Ausschlussbeschluss Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die die Entscheidung der Vorstandschaft mit 2/3 Mehrheit zurückweisen kann.
- d) durch den Tod des Mitgliedes.

- § 6** Organe des Vereins sind:
1. Die Mitgliederversammlung
  2. Der Vorstand

**§ 7** Abteilungen mit speziellen Aufgabengebieten können auf Antrag durch die Mitgliederversammlung gegründet werden. Dabei soll darauf geachtet werden eine möglichst eigenständige Verwaltung der Abteilung zu gewährleisten. Im Einzelnen sieht dies eine eigene Kassenverwaltung und interne Organisationsstruktur vor.

Die Abteilung bestimmt selbstständig ihre Interessensvertretung in Form eines Abteilungsleiters. Der Abteilungsleiter wird Vorschlag der Abteilung in der Mitgliederversammlung in die Vorstandschaft gewählt. Der Abteilungsleiter ist darin mit Sitz und Stimme vertreten.

Die Abteilung ist verpflichtet im Sinne der Satzung zu handeln. Satzungswidrige Beschlüsse und Handlungen können zum Ausschluss und Auflösung der Abteilung führen. Auf Antrag der Vorstandschaft ist dies durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

**§ 8** Die Mitgliederversammlung ist jedes Jahr vom Vorstand einzuberufen. Darüber hinaus muss eine Mitgliederversammlung innerhalb eines Vierteljahres einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich bei der Vorstandschaft beantragen. Die Mitgliederversammlung muss zwei Wochen vor dem Termin der Sitzung unter der Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Schwerpunkte der Tätigkeit des Vereins auf Vorschlag der Vorstandschaft.

**§ 9** Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre den Vorstand und die Revisoren. Sie genehmigt den Jahresbericht sowie den Geschäftsbericht. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden unterschrieben wird.

**§ 10** Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter. Sie sind jeweils zu Einzelvertretung berechtigt. Die Vorstandschaft unterstützt diesen Vorstand. Diese besteht aus einem Schriftführer, einem Schatzmeister und 5 Beisitzern. Die Vorstandschaft beschließt den Haushalt und besorgt die Geschäftsführung.

Beschlüsse der Vorstandschaft erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Anwesenheit von weniger als der Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft ist keine Beschlussfähigkeit gegeben. Der Vorstand regelt selbstständig die interne Arbeits- und Kompetenzverteilung. Die Vorstandschaft kann, wenn sie dies für notwendig erachtet, kommissarisch ordentliche Mitglieder berufen, sie besitzen aber kein Stimmrecht. Die Vorstandschaft verpflichtet sich, zum Wohle des Vereins, verantwortungsbewusst, zuverlässig und engagiert die gestellten Aufgaben satzungsgemäß anzugehen.

- § 11** Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und über Art und Weise ihrer Erhebung beschließt die Mitgliederversammlung, darüberhinausgehende freiwillige Zahlungen können zwischen Vorstand und Mitglied vereinbart werden.
- § 12** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 13** Satzungsänderungen können mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Anträge zur Satzungsänderung sind zum Termin der Einladung dem Mitglied zugänglich zu machen. § 8 Satz 3 der Satzung ist analog zu beachten.
- § 14** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. § 8 der Satzung ist analog zu beachten.
- § 15** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, ausschließlich kulturellen Zwecken der Marktgemeinde Geisenhausen zu. Für die Überwachung der Zweckbestimmung ist der Marktgemeinderat Geisenhausen zuständig.

Geisenhausen, den 19.11.2009